

## **Bericht des LWL zu den Fragen aus der RPK 2014**

### **Teil I**

#### 1. Ältere Menschen mit Behinderung/Ideen/Mehr Sozialraumorientierung

Die katholische Hochschule Münster (KatHO Münster) erforschte in Kooperation mit dem LWL in den Kreisen Steinfurt und der Stadt Münster die kommunale Sozialplanung unter dem Aspekt der Inklusion für Menschen im Alter mit und ohne (lebensbegleitende) Behinderung. Das Forschungsprojekt endet mit dem Abschluss des Forschungsberichts, der zurzeit erarbeitet wird.

Ein weiteres Forschungsprojekt der KathO Münster, dem Landesverband der Lebenshilfen und dem LWL beschäftigt sich zurzeit mit der konkreten Beschreibung von Wohnsettings für ältere Menschen mit Behinderung. Auch hierzu wird nach dem Abschluss des Projektes ein entsprechender Abschlussbericht veröffentlicht.

#### 2. Berücksichtigung der größeren bzw. größer werdenden Hilfebedarfe bei älteren Menschen in Einrichtungen

Für alle Menschen mit Behinderung, die stationär oder ambulant betreut werden müssen, werden die Hilfebedarfe in einem besonderen Verfahren individuell ermittelt. Der LWL erwartet, dass diese individuellen Hilfebedarfe auch individuell erbracht werden. Dies wird von den Anbietern von stationären oder ambulanten Wohnformen auch so umgesetzt.

Für den ambulanten Bereich wird die Hilfe in Form von Fachleistungsstunden erbracht, die für die Dauer eines Bewilligungszeitraumes als Budget genutzt werden können. Außerdem kann eine Erhöhung der Fachleistungsstunden beantragt werden, wenn sich die Hilfebedarfe innerhalb des Bewilligungszeitraumes deutlich verändern.

Bei einer stationären Betreuung wird jeder Bewohner je nach Behinderung und Hilfebedarf in einen sogenannten Leistungstypen eingestuft. Jeder Leistungstyp hat eine eigene Vergütung. Innerhalb verschiedener Leistungstypen gibt es Abstufungen von leichteren Hilfebedarfen in der Hilfebedarfsgruppe 1 bis zu hohen Hilfebedarfen in

der Hilfebedarfsgruppe 3.

Das System ist durchlässig, d. h. wenn sich Hilfebedarfe ändern besteht die Möglichkeit, auf begründeten Antrag eine entsprechende Umstufung vorzunehmen. Damit kann auch auf Veränderungen der Hilfebedarfe aufgrund von Alter reagiert werden.

### 3. Durchgehende Umsetzung der Möglichkeiten der Assistenz beim Krankenhausaufenthalt beim persönlichen Budget/Schaffung der Möglichkeit der Begleitung auch bei anderen Formen der Assistenz

Auch jetzt ist schon eine Betreuung während eines Krankenhausaufenthaltes möglich:

1. Bei klassischem Betreuten Wohnen im Rahmen von Fachleistungsstunden kann die Begleitung im Umfang von 2 Fachleistungsstunden pro Woche durch den betreuenden Dienst weitergeführt werden.
2. Im Rahmen eines persönlichen Budgets werden in der Regel neben den Budgetleistungen auch Fachleistungsstunden gewährt. Hierfür gilt dann die gleiche Regelung wie beim klassischen Betreuten Wohnen: Bis zu 2 Fachleistungsstunden pro Woche kann ein Klient bei einem Krankenhausaufenthalt vom Fachdienst weiter betreut werden.
3. Beim Arbeitgeber-Modell werden die Leistungen bei einer Krankenhausbehandlung des behinderten Menschen weitergezahlt. Dies ergibt sich aus dem „Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfes im Krankenhaus“. Diese gesetzliche Regelung dient neben der Sicherung der pflegerischen Versorgung im Krankenhaus insbesondere der arbeitsrechtlichen Absicherung der Pflegekräfte.
4. Bei der ISB-Betreuung durch einen Dienst muss im Einzelfall geprüft werden, welche Leistungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes weiterhin notwendig sind.

### 4. Reform der Vergütung zum Arbeitgeber-Modell, hier: gleiche Vergütung

Eine Reform der Vergütung im Arbeitgeber-Modell ist nicht erforderlich, weil der

Grund für unterschiedliche Stundenlöhne die unterschiedliche Besteuerung und der Umgang mit den Sozialversicherungsabgaben ist.

Um der hohen Progression der Sozialversicherungsabgaben Rechnung zu tragen, werden vom LWL daher unterschiedliche Stundenlöhne im Rahmen des Arbeitgeber-Modells akzeptiert.

#### 5. Schnellere Bescheid-Erteilung durch den LWL, bessere Personalausstattung

Der LWL ist weiterhin bestrebt, die Bearbeitungszeiten zu reduzieren. Hierfür wurden in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, z. B. mehr Personal eingestellt und die elektronische Akte eingeführt. Darüber hinaus werden die Bearbeitungszeiten regelmäßig überprüft um kurzfristig auf Veränderungen reagieren zu können.

Aktuell dauert es bei Neuanträgen 4 -6 Wochen bis zur Hilfeplankonferenz, laufende Fälle und Verlängerungsanträge werden mit ca. 5 Monaten Bearbeitungsrückstand bearbeitet.

Für Erhöhungsanträge im Bereich Ambulant Betreutes Wohnen liegt die Bearbeitungszeit zurzeit bei 3-4 Monaten.

#### 6. Idee, im Hilfeplanverfahren Hilfebedarfe über einen längeren Zeitraum erheben zu können

Aktuell wird beim LWL ein neues Hilfeplanverfahren in verschiedenen Projektregionen erprobt. Die Auswertung des neuen Hilfeplanverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Fragestellungen.

Die Idee, Hilfebedarfe über einen längeren Zeitraum zu erheben, ist dem LWL bereits in verschiedenen Zusammenhängen vorgetragen worden.

Zurzeit sind jedoch noch keine Aussagen dazu möglich, welche Verfahren nach der Auswertung Projektregionen auch tatsächlich umgesetzt werden.

### 7. Betreutes Wohnen, hier: Frage nach Rufbereitschaften (unter der Woche, in Notfällen), Rund um die Uhr-Betreuung „für Anfänger“; Was ist in der Vergütung der Fachleistungsstunden enthalten?

Mit der Fachleistungsstunde abgegolten ist eine Rufbereitschaft, d. h. der Klient erhält zu jeder Zeit Hilfe. Die Art der Hilfe ist nicht festgelegt. Der Anbieter kann die örtlichen Gesamthilfestrukturen in sein Konzept einbeziehen. Ein direkter Kontakt muss nicht zwingend angeboten werden. Es genügt die Möglichkeit, sich telefonisch Rat einzuholen. Die Möglichkeit, jederzeit Hilfe bekommen zu können, ist besonders in Krisensituationen wichtig.

Eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ für Anfänger gibt es nicht und wird auch aus Sicht des LWL nicht benötigt.

Sollte ein Klient z. B. Bedenken haben, was zu tun ist, wenn er sich aus seiner Wohnung aussperrt, können konkrete Handlungsschritte besprochen werden:

- Ein Ersatzschlüssel kann beim Nachbarn deponiert werden.
- Ein Ersatzschlüssel kann bei Angehörigen oder Freunden abgegeben werden  
-> die müssen im Notfall angerufen werden
- Der Bezugsbetreuer kann telefonisch kontaktiert werden.
- Wenn gar nichts hilft, muss der Schlüsseldienst kommen.

Die bewilligten Fachleistungsstunden werden darüber hinaus als Budget für einen bestimmten Zeitraum bewilligt. Das bietet die Möglichkeit, flexibel auf verschiedene Bedarfssituationen, z. B. am Beginn einer Betreuung, reagieren zu können.

### 8. Dialog LWL/Krankenkassen, um Pflegesachleistungen auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewähren zu können

Die Gemeinsame Kommission (GK) wird im November 2015 darüber beraten, wie die Behandlungspflege im Landesrahmenvertrag verankert werden kann.

Die Krankenkassen sollen mit ihren Leistungen stärker in die Pflicht genommen werden.

## **Teil II**

### 1. Unkonventionelle Wohnkonzepte, hier: nicht als gesondertes Haus, sondern stationäre Wohneinheiten eingestreut in eine inklusive Wohnsiedlung

Auch der LWL hat ein großes Interesse an unkonventionellen Wohnkonzepten. So können z. B. durch gute ambulante Konzepte stationäre Betreuungen verhindert werden.

Der LWL entwickelt hierzu aktuell einen Leitfaden für „Wohnen für Menschen mit Behinderung und intensiven Hilfebedarfen“.

Es handelt sich bei diesen Wohnkonzepten um intensivambulante Wohnformen (IAW) für Menschen, für die das herkömmliche Betreute Wohnen nicht ausreicht und eine stationäre Betreuung nicht notwendig oder verhindert werden kann.

Unkonventionelle Wohnkonzepte sind darüber hinaus auch für den stationären Bereich denkbar. Da in Westfalen-Lippe insgesamt keine stationären Plätze aufgebaut werden, müssen diese Plätze an anderer Stelle abgebaut werden, um in Dortmund wieder aufgebaut werden zu können.

### 2. Rückkehrer und auswärtige Unterbringung

In der AG Rückkehrer wurden verschiedene Maßnahmen im Umgang mit Rückkehrern beschlossen, die der LWL auch wie vereinbart anwendet. Beim Nachhalten von Gründen für die auswärtige Unterbringung von Dortmunder Bürgerinnen und Bürgern sieht der LWL jedoch noch Verbesserungspotential. Daher wird aktuell an einem geänderten Verfahren zur besseren statistischen Erfassung von auswärtig Untergebrachten gearbeitet.

Grundsätzlich ist es jedoch so, dass in der Stadt Dortmund weiterhin stationäre Plätze fehlen und daher auswärtige Unterbringungen nicht zu vermeiden sind.

Bedarfsbestätigt sind daher schon längere Zeit zwei Einrichtungen mit je 24 Plätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Außerdem möchte die Evangelische Stiftung Volmerstein nach wie vor 24 Plätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung nach Dortmund verlagern.



